

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Ainring, Gemeinde Ainring

§ 1 Allgemeines

Der kirchliche Friedhof in Ainring ist ein heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC) und ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das ewige Leben.

Er ist Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Pfarrkirche St. Laurentius

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen, die ergänzend zu den Vorgaben der Friedhofsordnung zu beachten sind:

§2 Erdgrabstätten

- (1) Neue Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Hölzer und Natursteine, Schmiedeeisen, Bronze) hergestellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Kunststeine (Beton), oder industrielle Bearbeitungen (z.B. schwarze polierte Platte) sind unerwünscht.
- (2) Die Grabbeete sollen mit geeigneten heimischen Gewächsen bepflanzt werden. Neophyten und Gewächse, die aus dem Grabbeet wuchern oder die Größe des Grabmals überschreiten, sind unerwünscht.

§ 3 Urnenwandfächer

- (1) Die Anbringung von Grablicht und einer Vase ist nur entsprechend dem an der Urnenwand errichteten Grabmuster zulässig.
- (2) Auf der Grabplatte des Urnenwandgrabes darf lediglich eine Beschriftung angebracht werden. Weitere Gegenstände wie beispielsweise Kerzenhalter dürfen nicht angebracht werden.

Die Kirchenverwaltung St. Laurentius, Ainring, hat in ihrer Sitzung vom 05.07.2017 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ainring, den 05.07.2017

(Siegel)

Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.